

**Einrichtung eines Zebrastreifens in der
Prälat-Wellenhofer-Straße auf Höhe des
Kindergartens (Haus Nr. 32a)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02907 der Bürgerversammlung
des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 17403

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 13.01.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Prälat-Wellenhofer-Straße auf Höhe des Kindergartens (Anwesen Nr. 32a) einen Fußgängerübergang einzurichten.

Die Prälat-Wellenhofer-Straße befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Aufgrund des geradlinigen Verlaufes der Straße und mehrerer Sichthaltverbote, welche Beobachtungen zufolge auch beachtet werden, ist eine gute Übersicht in beide Richtungen gegeben. Hohe Geschwindigkeiten sind aufgrund der engen Fahrbahn und der dichten Beparkung grundsätzlich nicht zu erwarten.

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) ist an die bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geknüpft.

Demnach sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich.

Laut Mitteilung der Polizei ist die Verkehrsunfallsituation hier unauffällig. In den letzten beiden Jahren ist kein einziger Unfall mit Fußgänger- oder Radfahrereteiligung polizeibekannt geworden. Die bekannt gewordenen Unfälle standen allesamt mit Parkvorgängen in Zusammenhang.

Eine besondere Gefährlichkeit für Kinder auf Ihrem Schulweg kann nicht begründet werden.

Nachdem nach § 45 Absatz 9 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen – und somit auch Fußgängerüberwege – nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist, sieht sowohl das Kreisverwaltungsreferat als auch die Polizei aktuell keine Notwendigkeit, in der Prälat-Wellenhofer-Straße einen Zebrastreifen anzuordnen.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Prälat-Wellenhofer-Straße nicht in Betracht.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Prälat-Wellenhofer-Straße – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02907 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Hadern am 22.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA I/331
zur weiteren Veranlassung**

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532